



SATZUNG

ÜBER DIE HERSTELLUNG UND GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND ABSTELLPLÄTZE FÜR FAHRRÄDER

STELLPLATZSATZUNG – SPS

Die Gemeinde Moorenweis erlässt gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl 2011, S. 689), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl 2012, S. 30), folgende Satzung:

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Gemeindegebiet, soweit Abs. 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die Gemeindegebiete, für die ein Bebauungsplan andere Festsetzungen hinsichtlich der Errichtung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder vorsieht.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Stellplätze.

ABSCHNITT 2 STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Stellplatz für Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Garagen, Carports und nicht überdachte Stellplätze. ²Soweit diese Satzung keine konkrete Unterscheidung vornimmt, gelten die Festsetzungen für alle Arten von Stellplätzen.
- (2) Kein Stellplatz für Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Duplexgaragen oder in ähnlicher Form betriebene Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.

§ 3 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung

- (1) ¹Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. ²Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. ³Diese Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet oder anderweitig verkauft oder vermietet werden.
- (2) Die Stellplätze sind in der Regel auf dem Baugrundstück selbst herzustellen.
- (3) ¹Im Wege der Abweichung kann zugelassen werden, dass die Stellplätze in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden. ²Hierzu muss ein geeignetes Grundstück vorhanden sein und die Benutzung dieses Grundstückes durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichergestellt sein. ³Das Grundstück darf maximal 100 Meter vom Baugrundstück entfernt liegen.

§ 4 Anzahl

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste (Anlage 1) entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Bei besonderen städtebaulichen Voraussetzungen kann die Gemeinde eine höhere Anzahl an Stellplätzen verlangen.
- (2) ¹Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen und durch Auf- oder Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. ²Bruchzahlen bis einschließlich 0,49 sind auf die niedrigere ganze Zahl abzurunden. ³Bruchzahlen ab 0,50 sind auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- (3) Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweils ganzen Stellplatzzahlen, die sich für jede einzelne Nutzung ergeben, zu addieren.
- (4) Sollte eine Art der Nutzung in der Richtzahlenliste (Anlage 1) nicht enthalten sein, ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.
- (5) Die Herstellung von einer größeren Anzahl an Stellplätzen als nach der Richtzahlenliste (Anlage 1) erforderlich wäre, ist zulässig, solange keine baurechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (6) Die Richtzahlenliste (Anlage 1) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Gestaltung

- (1) Die Ausmaße der Stellplätze und der dazugehörigen Fahrgassen richten sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Stellplätze, die für eine Benutzung durch Lastkraftwagen oder Omnibusse vorgesehen sind, müssen entsprechend der Fahrzeuggröße dimensioniert werden.
- (3) ¹Oberirdische, nicht überdachte Stellplätze sind grundsätzlich in sickerfähiger Oberfläche oder in Pflaster mit offenen Fugen auszugestalten. ²Abweichungen hiervon sind möglich, wenn umweltschutzrechtliche Gründe dies erfordern.
- (4) ¹Flachdachgaragen sind ausnahmsweise und mit begrüntem Dach zulässig. ²Abweichungen können aus städtebaulichen Gründen gewährt werden, wenn keine Bedenken hinsichtlich der Dorfgestalt und des Orts- und Landschaftsbildes bestehen.
- (5) ¹Vor Garagen ist grundsätzlich ein Stauraum von 5,00 Metern einzuhalten. ²Erfolgt die Zufahrt in die Garage parallel zu Erschließungsstraße, muss mit dem Garagengebäude ein Abstand von mindestens 2,00 Metern eingehalten werden. ³Der Stauraum bzw. der Mindestabstand müssen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze, gemessen ab der Außenwand der Garage, eingehalten werden.
- (6) ¹Die Zufahrt zum Stellplatz darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden. ²In Ausnahmefällen kann eine Einfriedung zur Straße hin zugelassen werden, wenn vor der Einfriedung auf dem Baugrundstück ein Stauraum von mindestens 5,00 Metern nachgewiesen wird.

(7) Carports im Vorgartenbereich müssen im Einfahrtsbereich einen Mindestabstand von 2,00 Metern (gemessen ab der Dachkante) zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten.

§ 6 Besucherstellplätze

(1) ¹Stellplätze für Besucher sollen in der Regel oberirdisch angelegt werden. ²Sie müssen in Gemeinschaftseigentum verbleiben und dürfen weder durch Teilung noch durch Bildung eines Sonderrechts der Besucherbenutzung entzogen werden.

(2) ¹Unterirdische Besucherstellplätze sind nur für gewerbliche Betriebe zulässig. ²Soweit Besucherstellplätze in Tiefgaragen angeordnet werden, muss sichergestellt sein, dass die Tiefgarage für die Besucher während der Öffnungszeiten der Betriebe, denen sie dienen, allgemein zugänglich und benutzbar ist.

(3) Besucherstellplätze sind ausreichend zu kennzeichnen und zu beleuchten.

ABSCHNITT 3 ABSTELLPLÄTZE FÜR FAHRRÄDER

§ 7 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung

(1) ¹Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. ²Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Abstellplätze den durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr aufnehmen können.

(2) Die Abstellplätze sind in der Regel auf dem Baugrundstück herzustellen.

(3) ¹Im Wege der Abweichung kann zugelassen werden, dass die Abstellplätze in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden. ²Hierzu muss ein geeignetes Grundstück vorhanden sein und die Benutzung dieses Grundstückes durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichergestellt sein. ³Das Grundstück darf maximal 100 Meter vom Baugrundstück entfernt liegen.

§ 8 Anzahl

(1) Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste (Anlage 2) entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.

(2) ¹Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen und durch Auf- oder Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. ²Bruchzahlen bis einschließlich 0,49 sind auf die niedrigere ganze Zahl abzurunden. ³Bruchzahlen ab 0,50 sind auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(3) Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweils ganzen Abstellplatzzahlen, die sich für jede einzelne Nutzung ergeben, zu addieren.

(4) Sollte eine Art der Nutzung in der Richtzahlenliste (Anlage 2) nicht enthalten sein, ist die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.

(5) Die Herstellung von einer größeren Anzahl an Abstellplätzen als nach der Richtzahlenliste (Anlage 2) erforderlich wäre, ist zulässig, solange keine baurechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(6) Die Richtzahlenliste (Anlage 2) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Gestaltung

(1) ¹Ein Abstellplatz muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 1,90 Meter lang und 0,70 Meter breit sein. ²Bei höhenversetzter Anordnung der Abstellplätze genügt eine Breite von 0,50 Metern. ³Bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion kann im Wege der Abweichung von diesen Maßen abgewichen werden.

(2) Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von 1,80 Metern direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Abstellplätze belegt sind.

(3) ¹Die Abstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein. ²Sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden. ³Soweit Abstellplätze unterirdisch nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensioniert befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitliche Rampe von mindestens 1,25 Metern Breite und einer Neigung von maximal 50 % vorhanden sein.

(4) ¹Im Vorgarten dürfen Abstellplätze nur angelegt werden, wenn für die Abstellplätze dadurch zusammen mit Zugangsbereich, Zufahrten, Mülltonnenanlagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht mehr als die Hälfte der Vorgartenfläche beansprucht wird. ²Abweichungen hiervon sind möglich, wenn städtebauliche Gesichtspunkte dies zulassen.

(5) Überdachte Abstellplätze im Vorgartenbereich müssen im Einfahrtsbereich einen Mindestabstand von 2,00 Metern (gemessen ab der Dachkante) zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten.

ABSCHNITT 4 ABWEICHUNGEN

§ 10

(1) ¹Die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag ist zu begründen (Art. 63 Abs. 2 BayBO).

(2) Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet das Landratsamt Fürstenfeldbruck im Einvernehmen mit der Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 BayBO).

(3) Bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne des Art. 57 BayBO entscheidet die Gemeinde Moorenweis über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

ABSCHNITT 5
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 11

Mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

ABSCHNITT 6
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12
Übergangsvorschrift

Diese Satzung ist für alle Bauanträge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Gemeinde Moorenweis eingereicht werden.

§ 13
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 22.01.2008 außer Kraft.

Moorenweis, den 22.06.2012

(Siegel)

Schäffler
1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.06.2012 die Satzung über die Herstellung und Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung – SPS) als örtliche Bauvorschrift gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO und Art. 23 ff GO als Satzung beschlossen.

Moorenweis, den 22.06.2012

(Siegel)

Schäffler
1. Bürgermeister

2. Der Erlass der örtlichen Bauvorschrift wurde gem. Art. 26 Abs. 2 GO am 22.06.2012 ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafeln bekannt gemacht.

Anschlag an die Amtstafeln am: 22.06.2012

Anschlag abgenommen am: 23.07.2012

3. Die Stellplatzsatzung ist nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO am Tage nach ihrer Bekanntmachung, also am 23.06.2012 in Kraft getreten.
4. Die Stellplatzsatzung liegt in der Gemeindeverwaltung Moorenweis, Ammerseestraße 8, 82272 Moorenweis während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht für alle bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Moorenweis, den 23.07.2012

(Siegel)

Schäffler
1. Bürgermeister

ANLAGE 1
RICHTZAHLENLISTE FÜR DEN STELLPLATZBEDARF FÜR KRAFTFAHRZEUGE

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze	Hinweis
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhaus Doppelhaushälfte Reihenhaus	2	
1.2	Mehrfamilienhaus ab zwei Wohneinheiten	1 2	je Wohneinheit bis zu 60 qm je Wohneinheit über 60 qm
1.3	Mehrfamilienhaus ab vier Wohneinheit	1 2 1	je Wohneinheit bis zu 60 qm je Wohneinheit über 60 qm für Besucher
1.4	Mehrfamilienhaus ab sechs Wohneinheiten	1 2 2	je Wohneinheit bis zu 60 qm je Wohneinheit über 60 qm für Besucher
1.5	Mehrfamilienhaus ab acht Wohneinheiten	1 2 3	je Wohneinheit bis zu 60 qm je Wohneinheit über 60 qm für Besucher
1.6	Mehrfamilienhaus ab zehn Wohneinheiten	1 2 4	je Wohneinheit bis zu 60 qm je Wohneinheit über 60 qm für Besucher
1.7	Mehrfamilienhaus ab zwölf Wohneinheiten	1 2 5	je Wohneinheit bis zu 60 qm je Wohneinheit über 60 qm für Besucher
1.8	Wochenend- und Ferienhäuser	1	je Wohnung

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze	Hinweis
1.9	Kinder- und Jugendwohnheime	1 75 %	je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze der notwendigen Stellplätze für Besucher
1.10	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 75 %	je 8 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze der notwendigen Stellplätze für Besucher
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 20 %	je 35 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen)	1 75 %	je 35 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 75 %	je 35 qm Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 90 %	je 15 qm Verkaufsfläche der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze	Hinweis
4	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 90 %	je 5 Sitzplätze der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Schulaulen, Vortragssäle)	1 90 %	je 7,5 Sitzplätze der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
4.3	Kirchen	1 90 %	je 25 Sitzplätze der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 1	je 300 qm Sportfläche je 12,5 Besucherplätze für Besucher
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 1	je 50 qm Hallenfläche je 12,5 Besucherplätze für Besucher
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1	je 250 qm Grundstücksfläche
5.4	Tennisplätze	4 1	je Spielfeld je 12,5 Besucherplätze für Besucher
5.5	Minigolfplätze	10	je Minigolfanlage
5.6	Kegel- und Bowlingbahnen	4	je Bahn

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze	Hinweis
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 1 75 %	je 10 qm Nettogastraumfläche je 20 qm Freischankfläche der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
6.2	Jugendherbergen	1 75 %	je 10 Betten der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
6.3	Sonstige Beherbergungsbetriebe	1 75 %	je Gästezimmer der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
7	Schulen und Einrichtungen für Jugendförderung		
7.1	Grundschulen	1 1	je Klasse je Klasse für Besucher
7.2	Mittelschulen	1 1	je Klasse je Klasse für Besucher
7.3	Realschulen	1 2	je Klasse je Klasse für Besucher
7.4	Gymnasien	1 2,5	je Klasse je Klasse für Besucher
7.5	Berufs- und Berufsfachschulen	1 2,5	je Klasse je Klasse für Besucher
7.6	Sonderschulen für Behinderte	1	je 10 Schüler
7.7	Hochschulen	1	je 3 Studenten

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze	Hinweis
7.8	Kinderbetreuungseinrichtungen	2 2	je Gruppe je Gruppe für Besucher
7.9	Jugendfreizeitheime	1	je 10 Besucherplätze
7.10	Berufsbildungs- und Ausbildungswerkstätte	1	je 5 Auszubildende
8	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 20 %	je 2,5 Beschäftigte der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
8.2	Lagerräume und -plätze	1 20 %	je 80 qm Nutzfläche der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
8.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 20 %	je 80 qm Nutzfläche der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
8.4	Werkstätte	5	je Wartungs- oder Reparaturstand
8.5	Tankstellen mit Pflegeplätze	3	je Pflegeplatz
8.6	Autovermietungen	1	je Mietwagen
8.7	Fahrschulen	1	je Schulungsfachzeug
8.8	Waschanlagen	3	je Waschanlage zusätzlich Stauraum für fünf Kraftfahrzeuge bei automatischen Anlagen
8.9	Speditionen	1	je Betriebsfahrzeug

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze	Hinweis
8.10	Omnibusbetriebe	1	je Betriebsfahrzeug
8.11	Spielhallen	1 90 %	je Spielgerät der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
8.12	Vergnügungsstätten	1 90 %	je 15 qm Nutzfläche der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
8.13	Fitnessstudios	1 90 %	je 5 qm Nutzfläche der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
8.14	Saunen	1 90 %	je 5 qm Nutzfläche der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
8.15	Solarien	1 90 %	je Bräunungsgerät der notwendigen Stellplätze dürfen nur für Besucher nutzbar sein
9	Sonstige Nutzungsarten		
9.1	Kleingartenanlagen	1	je Kleingarten
9.2	Friedhöfe	1	je 1.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze

(Siegel)

Moorenweis, den 22.06.2012

Schäffler
1. Bürgermeister

ANLAGE 2
RICHTZAHLENLISTE FÜR DEN ABSTELLPLATZBEDARF FÜR FAHRRÄDER

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Abstellplätze	Hinweis
1	Wohngebäude		
1.1	Mehrfamilienhäuser ab vier Wohneinheiten	1	je Wohneinheit über 60 qm
1.2	Mehrfamilienhäuser ab acht Wohneinheiten	1 2	je Wohneinheit bis zu 60 qm je Wohneinheit über 60 qm
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 50 %	je 60 qm Hauptnutzfläche der notwendigen Abstellplätze müssen allge- mein zugänglich sein
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen)	1 1	je 60 qm Hauptnutzfläche für Personal je 60 qm Hauptnutzfläche für Besucher
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 50 %	je 35 qm Hauptnutzfläche der notwendigen Abstellplätze müssen allge- mein zugänglich sein
3.2	Verbrauchermärkte und Einkaufszentren	1 50 %	je 35 qm Hauptnutzfläche der notwendigen Abstellplätze müssen allge- mein zugänglich sein

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Abstellplätze		Hinweis
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1		je 80 qm Hauptnutzfläche
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Schulaulen, Vortragssäle)	1		je 60 qm Hauptnutzfläche
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1		je 300 qm Sportfläche
		1		je 12,5 Besucherplätze für Besucher
5.2	Spiel- und Sporthallen	1		je 80 qm Hauptnutzfläche
		1		je 12,5 Besucherplätze für Besucher
5.3	Tennisplätze	2		je Spielfeld
		1		je 10 Besucherplätze
5.4	Minigolfplätze	5		je Minigolfanlage
5.5	Kegel- und Bowlingbahnen	1		je Bahn
6	Gaststätten			
6.1	Gaststätten	1		je 40 qm Nettogasträumfläche
6.2	Gaststätten mit Freischankflächen	1		je 40 qm Nettogasträumfläche
		1		je 30 qm Freischankfläche
7	Gewerbliche Anlagen			
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1		je 120 qm Nutzfläche

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Abstellplätze	Hinweis
7.2	Lagerräume und -plätze	1	je 120 qm Nutzfläche
7.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	je 80 qm Nutzfläche
7.4	Fahrschulen	1	je 2 Schulungsfahrzeuge
7.5	Fitnessstudios	1	je 20 qm Nutzfläche
7.6	Solarien	1	je 3 Bräunungsgeräte

(Siegel)

Moorenweis, den 22.06.2012

Schäffler
1. Bürgermeister